

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
Regionalgruppe Radebeul und Moritzburger Land
Brigitte Heyduck (Vorsitzende)
Fichtestr.15a, 01445 Radebeul

Stadtverwaltung Radebeul
Pestalozzistraße 6
01445 Radebeul

Radebeul, den 14.03.2022

B- Plan Nr. 87 „Spitzhausstraße“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir begrüßen die Tatsache, dass auf eine Wohnbebauung auf dem Gelände des ehemaligen Gartenbaubetriebs verzichtet wurde. Auch die Einordnung einer Bushaltestelle am Spitzhaus begrüßen wir sehr. Hinsichtlich des Parkplatzes sind unsere Einwände zur vorangegangenen Planung vom 26.07.2019 nicht berücksichtigt:

„Wir haben gegen den geplanten Parkplatz am Spitzhaus folgende Einwände:

Zwei bis drei Parkplätze für gehbehinderte Menschen in unmittelbarer Nähe des Spitzhauses sind sicher hilfreich. Für alle anderen Menschen dürfte der Weg vom vorhandenen Parkplatz nicht zu weit sein. Insbesondere Besuchern des Bismarckturms, die die neu eingebaute Treppe desselben besteigen wollen, kann man zumuten, einige Meter zu laufen. Für diese ist ein Parkplatz in unmittelbarer Nähe des Turms nicht notwendig.

Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Fläche für Landwirtschaft dargestellt, dies kann nicht ohne weiteres übergangen werden. Eine Änderung des FNP wäre fällig.

Das Plangebiet soll neu geordnet werden, eines der Ziele ist, die Infrastruktur für Fußgänger zu optimieren. Dennoch sind im Plan keinerlei Hinweise auf einen Schutz der Fußgänger (Gehwege?!) ersichtlich.

Die überwiegende Ausrichtung der Planung auf den motorisierten Individualverkehr ist abzulehnen. Dies entspricht nicht den Erfordernissen des Klimaschutzes. Über die Anzahl der zu schaffenden Stellplätze gibt es keine Aussage; es besteht aber nach wie vor offensichtlich ein Überangebot an Plätzen für Pkw und nur wenige Plätze für Fahrräder.
[...]

Sollte sich die Stadt dennoch für den Bau des Parkplatzes entscheiden, muss die gesamte neu versiegelte Fläche (auch die Fläche der im B – Plan – Entwurf verzeichneten Neubauten) unbedingt in gleicher Größe andernorts entsiegelt werden, möglichst im Bereich Wahnsdorf. Dem Gebot des ressourcenschonenden Umgangs mit Boden folgend, muss die Neuversiegelung auf ein absolut notwendiges Mindestmaß reduziert werden“.

Warum ein Begegnungsfall für die größtmöglichen Busse (Gelenkbus) untersucht wurde, erschließt sich uns nicht, da diese bislang im VGM wie im Reisebusverkehr üblicherweise nicht eingesetzt werden. Im Ergebnis wird eine Gefährdung der Fußgänger*innen festgestellt, eine Lösung des Problems auf nachgeordnete Planungen (dann ohne verpflichtende Bürgerbeteiligung) vertagt. Wir lehnen dieses Vorgehen entschieden ab.

Auch unsere Einwände bezüglich der Methodik des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags vom 28.01.2020 haben offensichtlich zu keiner weiteren Begehung und damit Verifizierung der Datengrundlage geführt.

„Der Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag basiert fast nur auf Datenabfrage und Literatur. Zur Verifizierung dieser Recherchen ist eine Einschätzung nach Lebensraumausstattung allein nicht ausreichend. Eine Begehung zu **geeignetem** Zeitpunkt ist zwingend notwendig.

Einziger Begehungstermin war in diesem Fall der 25. September. Zu diesem Zeitpunkt sind die meisten Zugvögel abgeflogen, Reptilien und Amphibien beziehen bereits ihre Winterverstecke. Von den schutzrechtlich relevanten und betroffenen Arten ist lediglich der Grünspecht ein Jahresvogel. Die Jungvögel des Gartenrotschwanzes beginnen bereits ab Mitte Juli in die Winterquartiere zu ziehen, im August beginnt der Wegzug von Neuntöter und Wendehals, im September folgt auch die Sperbergrasmücke.

Eine Verifizierung der möglichen Vorkommen war also nicht möglich.

Der Hinweis seitens des Nabu auf ein Vorkommen des Bluthänflings (Rote Liste Sachsen, 2015: Vorwarnliste!) wurde nicht aufgegriffen. Arten der Vorwarnliste grundsätzlich von der Betrachtung auszuschließen führt in Folge zwangsläufig dazu, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt als gefährdet einzustufen sein werden. Daher sollten gerade die Arten der Vorwarnliste mit berücksichtigt werden, um der Warnfunktion gerecht zu werden.

Mehrere Begehungen zu geeigneteren Zeitpunkten im Jahr und unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse sind nachzuholen und die Ergebnisse in die Planung einzubeziehen.“

Die Biotopkartierung weicht in folgendem Fall erheblich von den Daten des Geoportals des Landkreises Meißen ab, ohne dass es hierfür eine Begründung gibt: Entlang der westlichen Straßenseite der Spitzhausstraße (gegenüber den bestehenden Parkplätzen) ist der Biototyp „Abstandsfläche“ (11.03.900) mit einem Biotopwert von 10 kartiert. Das Geoportal weist hier ein gesetzlich geschütztes Biotop aus: Nr. 3061-021, magere Frisch- oder Bergwiese, Erhaltungszustand gut. Weder der Schutzstatus, noch der Biotopwert von 30 sind in der Planung berücksichtigt. Dies ist zu berichtigen, die Auswirkungen auf die Bilanzierung dürften nicht unerheblich sein.

Wir lehnen daher die vorgelegte Planung, insbesondere den Bau des Parkplatzes ab.

Mit freundlichen Grüßen

Brigitte Heyduck
Vorsitzende
BUND – Regionalgruppe Radebeul und
Moritzburger Land